

Satzung

**zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer
in der Stadt Heidelberg
(Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS)
vom 13.10.2005 geändert am 15.12.2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006, GBl. S. 20), und des § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung**

1.

In § 2 Abs. 2 werden nach den Worten „.....jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist“ die Worte „und so zu erfassen war.“ hinzugefügt.

2.

§ 2 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. von einem nicht dauernd getrennt lebenden eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden aus beruflichen Gründen oder aus Gründen von Ausbildung/Studium gehalten werden, wobei sich die gemeinsame Wohnung der Eheleute bzw. der Lebenspartner in einer anderen Gemeinde befindet.“

3.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, welche im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat, sofern sie daneben auch die Hauptwohnung inne hat.“

4.

§ 7 Abs. 3 entfällt. Die Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Heidelberg, den

Dr. Eckart W ü r z n e r
Oberbürgermeister